

Ergänzung zur Bedienanweisung

zum MDK/Universalbagger T 185

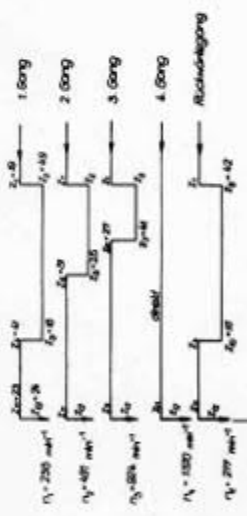
Inhalt

1. Auszug aus der "Allgemeinen Betriebserlaubnis, Bedingungen der Ausnahmegenehmigung"
2. Getriebeplan Oberwagen und Unterwagen
3. Ergänzung zum Punkt 6.4. Straßentransport
 - 3.1. Eigenfahrt T 185 - 110 A
 - 3.2. Eigenfahrt T 185 - 210 A
 - 3.3. Schleppfahrt T 185 - 110 A
 - 3.4. Schleppfahrt T 185 - 210 A
4. Waggonverladung
 - 4.1. Waggonverladung nach Verlademaß 3.1.
5. Remontagevorschrift der Fahrerkabine nach Transport per Waggon Verlademaß 3.1.

1. Auszug aus der "Allgemeinen Betriebserlaubnis, Typschein-Nr. 1497 des Kraftfahrzeug-technischen Amtes der Deutschen Demokratischen Republik, KTA vom 01.07.1980."

In der Betriebserlaubnis ist die "Ausnahmegenehmigung Nr. 18/80 zu den §§ 46, 57 und 58 StVZO vom Ministerium des Innern" aufgeführt.

- 1.1. Die Einstellung der Scheinwerfer hat so zu erfolgen, daß bei Abblendlicht die Fahrbahn symmetrisch zur Fahrzeuglängsachse bis zu einer Entfernung von höchstens 25 m vor dem Fahrzeug ausgeleuchtet wird.
- 1.2. Die Durchführung von Transporten ist nicht gestattet
 - a) bei Nebel oder schlechter Sicht,
 - b) wenn Gefährdungen oder Behinderungen dem übrigen Straßenverkehr auftreten können.
- 1.3. Von den Betrieben sind die mit derartigen Transporten beauftragten Personen periodisch zu belehren.
- 1.4. Die örtlichen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei können weitere Auflagen und Bedingungen erteilen.
- 1.5. Aus der Ausnahmegenehmigung können bei evtl. Verkehrsunfällen o. ä. keine Sonderrechte abgeleitet werden.
- 1.6. Gemäß § 34 StVZO ist vom KTA festgelegt:
 - 1.6.1. Das Fahren im öffentlichen Straßenverkehr ist nur in den kurzgesteckten Montagevarianten A, D und E zulässig.
Beim Schleppen dürfen keine Arbeitswerkzeuge am Ausleger angebaut sein.
 - 1.6.2. Zur Sicherung des Straßenverkehrs, besonders an Kreuzungen und Einmündungen von Straßen sowie bei Ausfahrt aus Grundstücken ist die Bedienperson erforderlichenfalls einzuweisen.
Die Festlegung der Notwendigkeit einer oder mehrerer Begleitpersonen ist entsprechend den örtlichen Verkehrsbedingungen durch den für den Hebezeugeinsatz zuständigen Leiter im Zusammenhang mit der Festlegung der Fahrstrecke vorzunehmen.
Die Festlegungen sind so zu treffen, daß eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.
 - 1.6.3. Beim Fahren mit eingeschalteten Beleuchtungseinrichtungen gemäß StVO § 21 muß
 - die am Ausleger vorn anzubringende weiße Begrenzungsleuchte ebenfalls in Betrieb sein,
 - bei angebautem Greifer, derselbe geschlossen und so verzurrt sein, daß die Schneiden senkrecht stehen,
 - bei angebautem Löffel die Unterkante über Scheinwerferhöhe gestellt werden.
 - 1.6.4. Der Transport im Schlepp ist nur zulässig
 - in den Transportstellungen A, D und E ohne Arbeitswerkzeug,
 - unter Verwendung der hierfür vom Hersteller vorgesehenen Schleppstange und der zusätzlichen Schleppbeleuchtung,
 - bei abgedeckten runden Rückstrahlern des Unterwagens.
 - 1.6.5. Zum Fahren des Arbeitskraftfahrzeuges sind ein Befähigungsnachweis, sowie die Fahrerlaubnis Klasse 3 erforderlich.



(1) Motor Zähler 500L
Nennleistung
Nennstrom
Nennleistung
Nennstrom
Nennleistung
Nennstrom
Nennleistung
Nennstrom

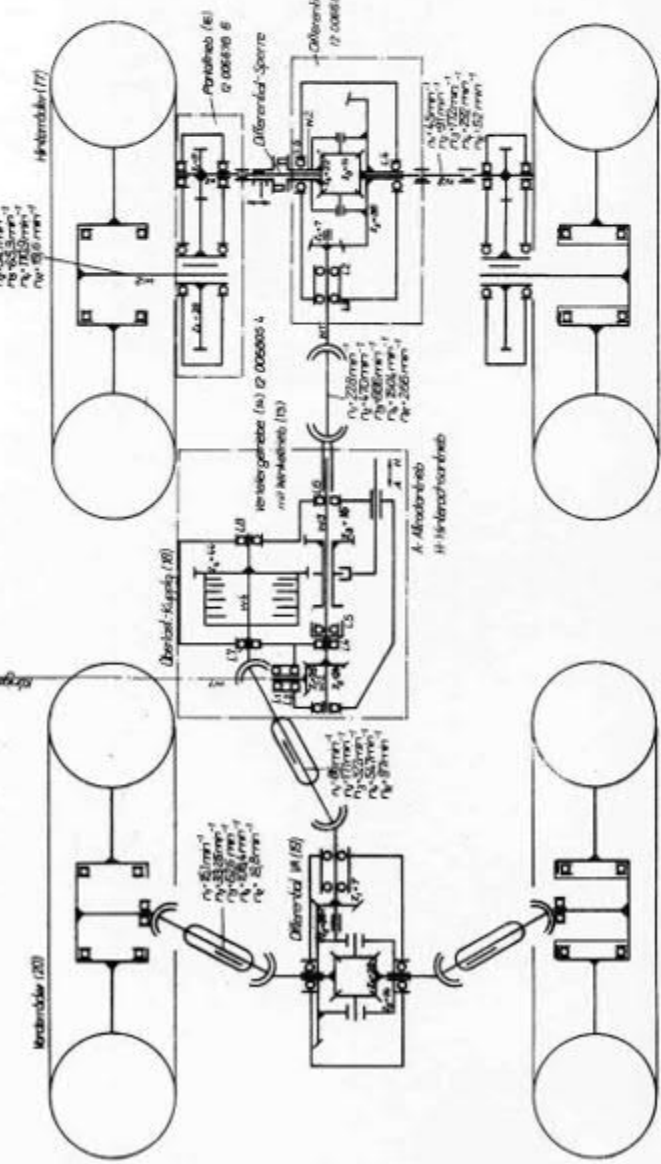
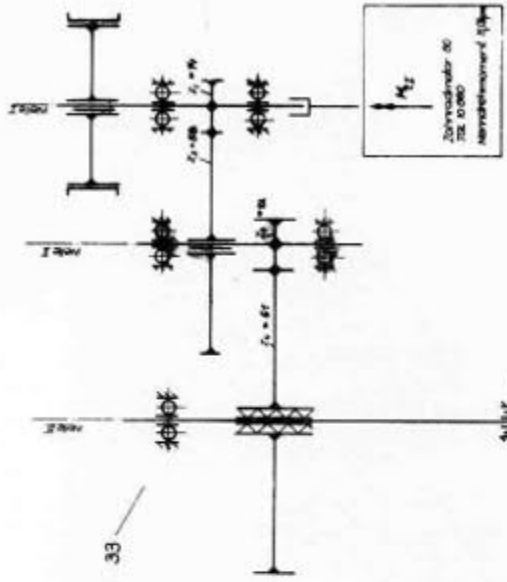
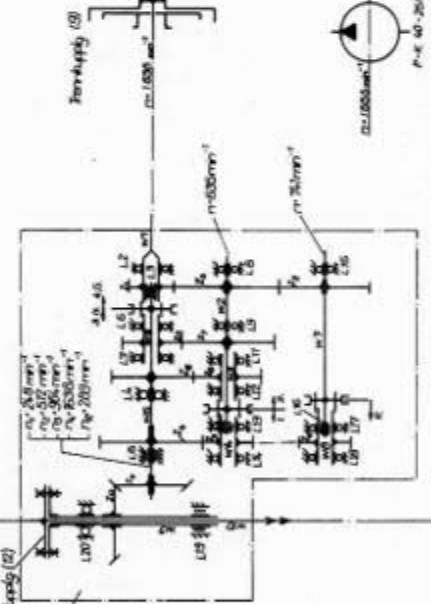
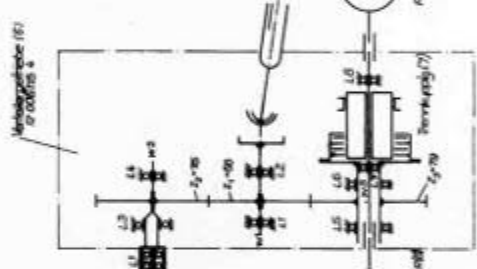
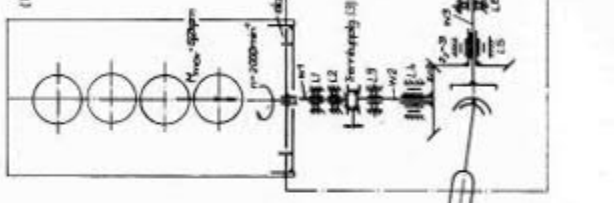


Bild 1
Getriebeplan